

# **Satzung**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 14. April 1989**

1. Änderung am 01. Februar 1990
2. Änderung am 22. Mai 1992
3. Änderung am 28. August 1992
4. Änderung am 17. Mai 1993
5. Änderung am 10. September 2001 (zum 01.01.2002)
6. Änderung am 16. Februar 2009 (zum 01.03.2009)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat am 14.04.1989 folgende Satzung beschlossen :

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	60,00 €
von mehr als 8 Stunden	75,00 €

(Tageshöchstsatz)

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).  
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. als Sitzungsgeld je Sitzung ab 18 Uhr in Höhe von 40,00 €
  2. als Sitzungsgeld je Sitzung vor 18 Uhr in Höhe von 65,00 €
- Für Sitzungen, die mehr als 6 Stunden andauern, gilt der Tageshöchstsatz von § 1 Abs. 2.
- (2) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

Dasselbe gilt für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters durch einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters mit der Maßgabe, dass zu den Sätzen ein Zuschlag von 50 % gewährt wird.

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden am Ende eines Halbjahres abgerechnet und ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1, Abs. 2 und § 3, Abs. 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8-A 16 geltende Stufe.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 2. Februar 1981 außer Kraft.